

Erklärungsbericht

mit dem Vernehmlassungsverfahren betreffend die Änderungen der kantonalen Gesetzgebung über die Familienzulagen

1 Überblick

Der Zweck dieses Berichtes ist ein vernünftiger Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative zum Schutz der Familie, die am 3. Oktober 1996 eingereicht wurde. Hinzu kommen noch einige Motionen und Postulate im Bereich der Familienzulagen. Viele aufgeworfene Fragen sind auf diese Initiative zurückzuführen.

Die nachfolgende Tabelle gibt uns einen Überblick der verschiedenen Punkte, die in diesem Bericht behandelt werden :

Behandelte Punkte	Zusammenfassung	Seite
Gesetzesinitiative zum Schutz der Familie	- Niveau der Leistungen : zu hoch, kostspielig - Einkommengrenzen : dem System nicht angepasst - Erfassung der Selbständigerwerbenden: 1 Kind = 1 Zulage	2-4
Parlamentarische Motionen	Das Prinzip 1 Kind = 1 Zulage zu realisieren	5
Ausserparlamentarische Kommission	Übereinstimmung bei folgenden Punkten : - Beteiligung der Arbeitnehmer an der Finanzierung (0.5%) - Zusätzliche Beteiligung der Arbeitgeber im gleichen Umfang (0.5%) - Teilweiser Ausgleich (60%) zwischen den verschiedenen Familienzulagenkassen - Abschaffung des Zuschusses ab dem dritten Kind	5
Abänderung des Gesetzes betreffend die Zulagen an die Arbeitnehmer (FZAG)	- Neue Fassung der Finanzierung	6
	- Beteiligung der Arbeitnehmer	6
	- Zusätzliche Beteiligung der Arbeitgeber	6
	- Ausgleich und Finanzierung	6-7
	- Leistungen : Grundzulage 290.-, Zulage für berufliche Ausbildung 390.-, Geburtszulage 1'800.-	7
	- Steuerung des Systems : Finanzierungsansatz	8
Abänderung des Gesetzes betreffend die Zulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG)	- Finanzielle Auswirkungen	9-10
	- Abänderung des Textes (FZAG) und Kommentar	10-13
	- Gleiche Zulagen wie bei den Arbeitnehmern, nach Berücksichtigung der Bundeszulagen	14
Zulagen für die Selbständigerwerbenden im nicht-landwirtschaftlichen Bereich (neu)	- Finanzierung	14
	- Abänderungen des Textes (FZSG) und Kommentar	14-15
	- Eine einzige Kategorie - Gleicher Leistungsgrad - Subsidiarität gegenüber dem AHV - Finanzierung : 13.5 Mio ~ 2.70 % des AHV-pflichtigen Einkommens	16
Vernehmlassungsverfahren	- Themen	1-5

2

Einleitung

Die Familienzulagen sind ein sehr spezifischer Zweig der Sozialversicherungen und werden gewöhnlich durch die Beitragszahlungen der Arbeitgeber finanziert. Es ist deshalb sehr schwierig in diesem Bereiche eine umfassende Gesetzgebung herzustellen, wie es die Europäische Union kennt. Der Kanton Wallis, der allein die Zulagen an die nichterwerbstätigen Personen und an die alleinerziehenden Personen finanziert, überlässt den Kassen die Möglichkeit, die Zulagen an die Selbstständigerwerbenden selbst festzusetzen. Unser Kanton geht schon weiter als die Tradition, welche die Familienzulagen als Zusatzlohn vorsieht.

Wenn man das Verhältnis zwischen Zulagen und Löhnen vollständig trennen würde, müsste man einen anderen Finanzierungsmodus finden, und dies wäre heutzutage sehr schwierig. Dies würde ebenfalls der Harmonisierung der Familienzulagenpolitik unter den verschiedenen Kantonen schaden. **Der Mangel an einer eidgenössischen Gesetzgebung und an einer Harmonisierung der verschiedenen kantonalen Gesetze würde zu einer doppelten Ablehnung der Familienzulagen führen.**

Die Familienzulagen sind nur ein Teil der Familienhilfe. Sie könnten nie alle Kosten für das Kind und seine Ausbildung finanzieren. Weitere Massnahmen, wie die Schaffung von Empfangsstrukturen für Kinder und höhere Steuerermässigungen müssten in den Richtlinien des neu vorgesehenen Artikels 13bis der kantonalen Verfassung festgehalten werden.

Der Abänderungsentwurf der kantonalen Gesetzgebung über die Familienzulagen beruht auf neuzeitlichen Grundsätzen,

- durch die Definition eines gemischten Finanzierungssystems (Arbeitnehmer - Arbeitgeber) verstärkt durch einen Teilausgleich zwischen den verschiedenen Berufsbranchen,
- durch die Einführung dynamischer Leistungen, die von den verfügbaren finanziellen Mitteln abhängig wären,
- durch die Erweiterung im Bereich der Familienzulagen an selbständigerwerbende Familien ausserhalb des landwirtschaftlichen Sektors.

3 Gesetzesinitiative zum Schutz der Familie

3.1 Wichtigste Vorschläge

Die folgende Tabelle präzisiert die wichtigsten Vorschläge der Initiative. Sie hebt die kritischen Punkte bei der Anwendung und die finanziellen Auswirkungen hervor.

Initiative	Einschätzung
<p>Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden.</p> <p>Prinzip: 1 Kind = 1 Zulage</p>	<p>Die Walliser Gesetzgebung enthält</p> <ul style="list-style-type: none">➤ das Gesetz vom 20.05.1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds (FZAG)➤ das Gesetz vom 6.02.1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG). <p>Die Selbständigerwerbenden aus nichtlandwirtschaftlichen Sektoren sind dem Gesetz nicht unterworfen.</p>
<p>Artikel 3 : Kassenzugehörigkeit</p> <p>Alle Arbeitgeber, einschliesslich der Verwaltungen und Institutionen, staatlicher und halbstaatlicher Körperschaften, die im Kanton eine Geschäftsstelle, ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder daselbst eine Tätigkeit ausüben, bei welcher sie einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen, ebenso die Selbständigerwerbenden, sind verpflichtet einer anerkannten Kasse beizutreten und Beiträge an diese zu leisten.</p>	<p>Die kantonale Verwaltung sowie die selbständigen öffentlichen Anstalten sind keiner Familienzulagekasse angeschlossen. Sie zahlen jedoch die von der Walliser Gesetzgebung vorgesehenen Zulagen und beteiligen sich an der Finanzierung des Familienfonds.</p>

<p>Artikel 8 : Art der Zulagen</p> <p>¹ Die Familienzulagen umfassen Kinderzulagen, Zulagen für berufliche Ausbildung, Geburts- und Aufnahmezulagen und Haushaltszulagen.</p> <p>² Der Mindestbetrag der monatlichen Kinderzulagen (KZ) wird je Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr wie folgt festgesetzt: für jedes Kind Fr. 350.-</p> <p>Der Mindestbetrag der Zulagen für berufliche Ausbildung ab Beginn des 16. Altersjahres bis zum erfüllten 25. Altersjahr wird im Sinne des vorliegenden Gesetzes wie folgt festgesetzt : für jedes Kind Fr. 450.-</p> <p>³ Die ganze Zulage ist geschuldet, wenn der Arbeitnehmer 150 Stunden im Monat gearbeitet hat, bzw. 35 Stunden im Monat bei Alleinerziehenden.</p> <p>⁵ Der Kanton richtet die im vorliegenden Gesetz festgelegten Zulagen an Kinder von Studenten oder Nichterwerbstätigen aus, sofern sie nicht von andern Versicherungen oder sozialen Institutionen gleichwertige und gleichartige Leistungen beziehen.</p> <p>⁶ Der Staatsrat kann die Zulagen um höchstens 50% verringern, wenn das steuerbare Nettoeinkommen des Bezugsberechtigten Fr. 80'000.- pro Jahr übersteigt.</p> <p>⁷ Bei der Geburt eines Kindes oder bei der Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Adoption in der Schweiz, das sein achtzehntes Altersjahr noch nicht erfüllt hat, wird eine Geburts- oder Aufnahmezulage von mindestens Fr. 4'000.- in den Fällen ausgerichtet, wo das steuerbare Nettoeinkommen des Bezugsberechtigten Fr. 80'000.- pro Jahr nicht übersteigt. Bei einem höheren Nettoeinkommen kann der Staatsrat die Zulage um höchstens 50% verringern.</p> <p>⁸ Zum Zwecke des Familienschutzes kommen im Kanton wohnsässige Alleinstehende und Paare, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes für ein Kind aufkommen, in den Genuss einer halbjährlichen Haushaltszulage von mindestens Fr. 1'500.-, sofern sie aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Krankenversicherung Anspruch auf eine Subvention von 50% und mehr haben.</p> <p>⁹ Die Höhe der Zulagen und Einkommensgrenzen im vorliegenden Gesetz wird der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, ferner der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Lohnentwicklung, ein erstes Mal am 1. Januar 2000, danach alle 3 Jahre.</p>	<p>Haushaltszulagen unterliegen den Einkommensgrenzen und werden vom kantonalen Familienfonds ausbezahlt.</p> <p>Die Kinderzulage des Jahres 1999 beträgt Fr. 210.-. Die Erhöhung würde sich auf 66 2/3% belaufen.</p> <p>Die Zulage für berufliche Ausbildung des Jahres 1999 beträgt Fr. 294.-. Die Erhöhung würde sich auf 53% belaufen.</p> <p>Die Zulage für Alleinerziehende ist gegenwärtig bei 75 Stunden im Monat geschuldet.</p> <p>Ist es wirklich nötig Familienzulagen an Nichterwerbstätige auszurichten, die über hohe Einkommen und Vermögen verfügen ? Dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Finanzierung dem Kanton obliegt.</p> <p>Die praktische Durchführung bleibt schwierig, denn die Steuerdaten entsprechen nicht dem gegenwärtigen Stand. Alle Kassen müssten freien Zutritt zu den Steuerdaten erhalten.</p> <p>Die Geburts- oder Aufnahmezulage des Jahres 1999 beträgt Fr. 1'365.-. Die Erhöhung würde sich auf 193% belaufen.</p> <p>Es handelt sich hier um eine wesentliche Verbesserung der Leistungen des Familienfonds. Die Haushaltszulage für 1999 beträgt Fr. 1'260.-. Die Erhöhung würde sich auf 138% belaufen.</p> <p>Die Anpassung ist automatisch. Der Staatsrat hat keinen Spielraum mehr.</p>
---	---

<p>Artikel 18bis (neu): Beiträge</p> <p>¹ Der Mindestbeitrag ist für alle dem vorliegenden Gesetz unterstellten Arbeitgeber gleich. Er ist auf 4% festgesetzt und kann vom Staatsrat alle drei Jahre angepasst werden. Die Arbeitgeber entrichten ihre Beiträge für sämtliche AHV-pflichtigen Löhne.</p> <p>² Die Selbständigerwerbenden sind verpflichtet einen Mindestbeitrag zu bezahlen, errechnet auf einem jährlichen Mindesteinkommen von Fr. 40'000.- indexierbar nach Artikel 8, Absatz 9, solange sie eine selbständigerwerbende Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p>⁵ Alle Arbeitnehmer tragen zur Finanzierung der Familienzulagen mit Beiträgen bei, deren Höhe 0.5% des AHV-pflichtigen Lohnes nicht übersteigen darf.</p>	<p>Der durchschnittliche Beitrag (inkl. Verwaltungskosten) zu Lasten des Arbeitgebers beträgt bei den Walliser Kassen 3.41% und bei den anderen Kassen 3.36%.</p> <p>Es ist unbegreiflich, den Selbständigerwerbenden auf einem nicht erzielten Einkommen einen Beitrag zu verlangen. Es entstünde hier eine ungerechte Behandlung.</p> <p>Novum! Die Arbeitnehmer müssten an der Finanzierung teilnehmen.</p>
<p>Art. 23bis - 23ter: Kantonaler Familienfonds (aufgehoben)</p>	<p>Der kantonale Familienfonds würde aufgehoben. D.h., dass die Haushaltszulage von den Familienzulagekassen ausgerichtet werden müsste, was administrative Komplikationen zur Folge hätte.</p>
<p>Artikel 24: Ausgleich</p> <p>¹ Der Staatsrat sorgt für den Ausgleich unter den Familienzulagekassen, um eine ausgewogene Finanzierung der im vorliegenden Gesetz festgelegten Familienzulagen sicherzustellen. Die Kassen, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben, beteiligen sich an diesem Ausgleich. Die kantonale Ausgleichskasse für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und in der Landwirtschaft tätige Selbständigerwerbende beteiligt sich ebenfalls am Ausgleich.</p>	<p>Die aktuelle Gesetzgebung erlaubt es:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Staatsrat auf Anfrage der Berufsorganisationen der Familienzulagekassen, - dem Grossrat <p>einen Ausgleich anzuordnen.</p> <p>Diese Frage ist im Zusammenhang mit der Differenz zwischen den Beiträgen (von 2.55% bis 5.0%) und dem Problem der Freizügigkeit zu überprüfen.</p>

3.2 Kosten der Gesetzesinitiative zum Schutz der Familie

Diese Initiative enthält interessante Vorschläge, scheint jedoch in der Praxis unanwendbar. (Einkommensgrenze, Besteuerung eines beitragspflichtigen Mindesteinkommens für die Selbständigerwerbenden. Dazu würde die Initiative zusätzlich einen **Beitragsatz von ca. 5.20%** (ohne Verwaltungskosten) erfordern. Dies wäre für die Walliser Wirtschaft nicht tragbar.

4 Motionen und Postulate

4.1 Motion Nr 2.016 vom 22.09.1997, SPO-Fraktion, durch Herrn Grossrat Beat Jost

Die SPO-Fraktion verlangt, dass die Familienzulagen **allein vom Kinde abhängt**, ohne Berücksichtigung des Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit. Die Motion wurde dahingehend angenommen, dass dieses Problem im Rahmen der Initiative zum Schutz der Familie überprüft wird.

4.2 Motion Nr 2.017 vom 22.09.1997, durch Frau Grossrätin Marie-Therese Schwery und Konsorten

Frau Grossrätin Marie-Therese SCHWERY verlangt, dass **die Selbständigerwerbenden im nichtlandwirtschaftlichen Sektor** ebenfalls Familienzulagen beziehen können (d.h. ein Kind = eine Zulage). Die Motion wurde dahingehend angenommen, dass dieses Problem im Rahmen der Initiative zum Schutz der Familie überprüft wird.

4.3 Motion Nr 2.052 vom 25.03.1998, durch Frau Grossrätin Esther Waeber-Kalbermatten

Frau Grossrätin Esther Waeber-Kalbermatten verlangt für den Kanton Wallis **eine Elternhilfe nach dem System der Ergänzungsleistungen**. Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt.

4.4 Postulat der CVPU-Gruppe vom 16.09.1998, durch Herrn Grossrat Grégoire Luyet

Die CVPU-Gruppe verlangt, dass die Familienzulagen **vom Einkommen der Eltern abhängig** sein sollten. Das Postulat wurde dahingehend angenommen, dass dieses Problem im Rahmen der Initiative zum Schutz der Familie überprüft wird.

5 Resultat der Diskussionen der ausserparlamentarischen Kommission

Die aus Vertretern der Walliserwirtschaft zusammengesetzte ausserparlamentarische Kommission hat sich unter der Präsidentschaft des Vorstehers vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie an drei Sitzungen getroffen.

Bei den Diskussionen bezüglich der Verbesserung der Familienzulagen konnte unter den Teilnehmern eine gewisse Übereinstimmung festgestellt werden.

- Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Finanzierung zwischen 0,5% und 0,6%;
- die zusätzliche Beteiligung der Arbeitgeber auf dem gleichen Niveau wie die der Arbeitnehmer;
- einen Teilausgleich von ca. 60% unter den verschiedenen Familienzulagekassen. Dies entspricht einer grösseren Solidarität zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren und vermindert die Differenz zwischen den Beitragsansätzen.
- Die Aufgabe des Zuschlages ab dem 3. Kind (aufgrund von Wirtschaftsstudien betreffend die Unterhaltskosten der Kinder).

Beim Problem der Kassenzugehörigkeit der Selbständigerwerbenden im nichtlandwirtschaftlichen Sektor gehen die Meinungen krass auseinander. Man müsste die Abänderungsvorschläge der Gesetzgebung aufteilen.

6 Zulagen für die Arbeitnehmer

6.1 Neues Finanzierungskonzept

Traditionsgemäss ist der Leistungsplan im Gesetz verankert und überlässt es den verschiedenen Familienzulagekassen den Beitragsansatz festzusetzen.

Wenn sich die Arbeitnehmer in einem gewissen Rahmen an der Finanzierung der Familienzulagen beteiligen und die Arbeitgeber ihre Beiträge in der gleichen Proportion anpassen würden, könnten höhere Zulagen ausbezahlt werden. **Das neue Finanzierungskonzept sieht im Gesetz den Beitragsansatz der Arbeitnehmer vor.** Ebenfalls vorgesehen ist bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Leistungsplan, der aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel regelmässig angepasst werden kann.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Vor- und Nachteile dieses neuen Konzeptes:

⊕ Es erlaubt die Beitragsansätze mehr oder weniger stabil zu halten.	⊖ Es ist ziemlich komplex und schwierig anzuwenden.
⊕ Die Proportion hinsichtlich der Beteiligung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeberzusatz ist gewährleistet.	⊖ Sie schliesst eine Verminderung der Zulagen nicht aus. Zum Beispiel, im Fall einer Wiederbelebung der Wirtschaft und eines grossen Zustromes von ausländischen Arbeitern mit Kindern.
⊕ Das Problem der Teuerungsanpassung aufgrund der verfügbaren finanziellen Mittel wäre gelöst.	⊖ Der Druck auf die für die Anpassung der Zulagen verantwortlichen Personen ist bedeutend.

6.1.1 Beteiligung der Arbeitnehmer

Eine Beteiligung der Arbeitnehmer von 0.4% war im Entwurf des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vorgesehen (Vernehmlassungsverfahren im Jahre 1995), wurde aber leider noch nicht realisiert.

Die **Frage der Lohnbeitragshöhe** ist ziemlich umstritten. Es scheint jedoch sinnvoll, diesen Ansatz auf 0.5% festzulegen, damit die Solidarität der Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Familienzulagen tragbar ist.

6.1.2 Zusätzliche Beteiligung der Arbeitgeber

Da sich die Arbeitnehmer zukünftig an den Kosten beteiligen müssen, kann den Arbeitgebern eine zusätzliche **Beteiligung von 0.5%** zugemutet werden. Da die Struktur der Familienzulagekassen von einer wirtschaftlichen Branche zur anderen verschieden ist, handelt es sich also um eine mittlere Erhöhung.

6.1.3 Ausgleich

Der Artikel 24 FZAG erlaubt dem Grossrat und dem Staatsrat, auf Verlangen der Mehrheit der Berufsorganisationen der Kassen, einen Finanzierungsausgleich der gesetzlichen Familienzulagen einzuführen. Bis heute wurde diese Möglichkeit nie benutzt. Seit Beginn des Konjunkturrückgangs sind die Differenzen zwischen den verschiedenen Beitragsansätzen grösser geworden. Beispiel: Im Jahre 1998 war der kleinste Beitragsansatz **2.55%** und der höchste Beitragsansatz **5.0%**, währenddem der durchschnittliche Beitragsansatz 3.36% betrug. Die Zustimmung eines Zuschlages von 0.5% würde der Situation der Kassen mit hohen Beiträgen sicherlich schaden.

In Anbetracht der Ungleichheiten der verschiedenen Wirtschaftsbranchen würde der vorgeschlagene Teilausgleich von 60%, den Differenzen zwischen dem Durchschnittsansatz und dem Beitragsansatz, jeder Kasse Rechnung tragen. Der Vorschlag hält folgendes fest:

1. Alle Familienzulagekassen müssen in das Ausgleichssystem integriert werden.
2. Die kantonale Verwaltung sowie die selbständigen öffentlichen Anstalten, die keiner Familienzulagekasse angeschlossen sind, müssen sich ebenfalls am Ausgleich beteiligen.
3. Alle privaten Unternehmen mit einer Sondergenehmigung müssen sich einer anerkannten Familienzulagekasse anschliessen.
4. Der Ausgleich basiert auf den in den letzten zwei Jahren ausbezahlten gesetzlichen Familienzulagen. Die von den Revisionsorganen beglaubigten Statistiken müssen der für den Ausgleich zuständigen Institution ausgehändigt werden.
5. Das Vermögen der Kassen wird nicht in den Mechanismus des Ausgleichs miteinbezogen.

6.1.4 Zur Verfügung stehende finanzielle Mittel

Die Finanzierungsbeteiligung der Arbeitnehmer von 0.5% und die durchschnittliche Beteiligungserhöhung der Arbeitgeber von 0.5% verbessern die Leistungen um **48 Millionen**.

6.2 Leistungen

Aufgrund der zusätzlichen Finanzierungsbeteiligungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber kann eine höhere Zulage gewährt werden.

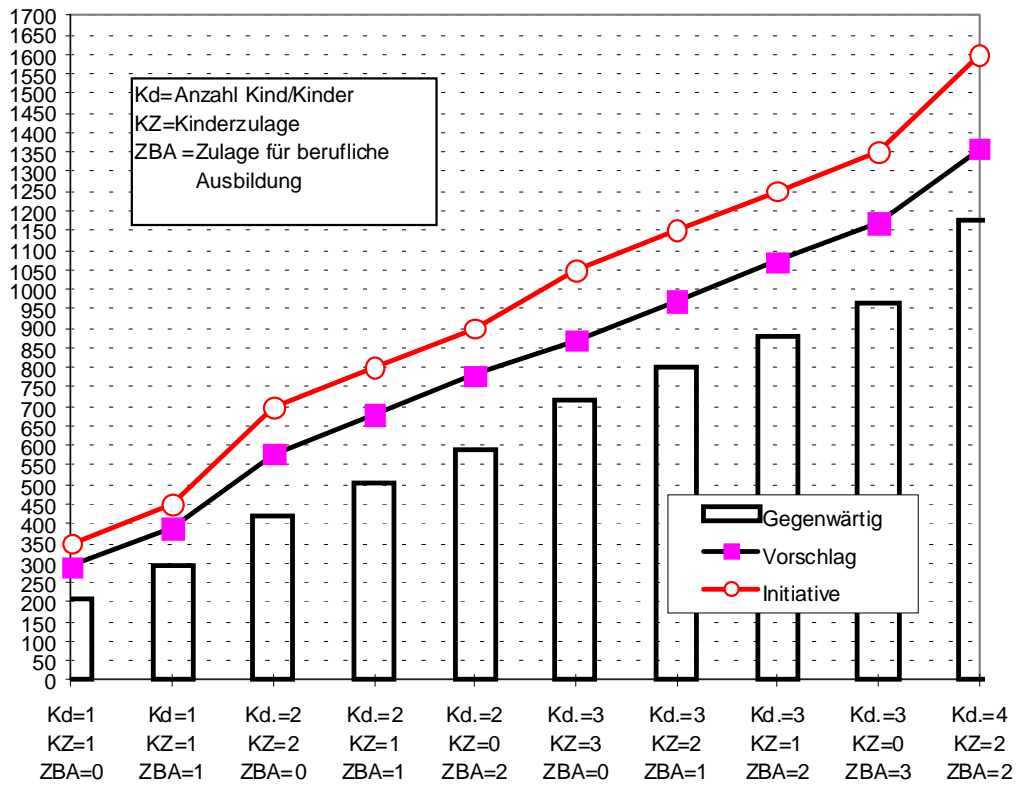
6.2.1 Leistungsarten

Verschiedene Wirtschaftsstudien haben aufgezeigt, dass **die Unterhaltskosten für die ersten Kinder bedeutend höher sind als für die nachfolgenden Kinder**. Die ausserparlamentarische Kommission war ebenfalls für die Aufhebung des Zuschlages ab dem dritten Kind. In der Praxis stellt sich die Frage der Kassenzuständigkeit für die Auszahlung der Zuschläge getrennter Familien.

6.2.2 Höhe der Leistungen

Verschiedene Leistungsarten	Gegenwärtig	Neu	Bemerkungen
Kinderzulage	210.-	290.-	+ 38 % Erhöhung
Zulage für berufliche Ausbildung	294.-	390.-	+ 33 % Erhöhung
Zuschlag ab dem 3. Kind	84.-		Aufgehoben
Geburts- oder Aufnahmezulage	1365.-	1800.-	+ 32 % Erhöhung
Zusätzliche finanzielle Mittel		48 Mio	Finanzierungsansatz = 4.21 %, d.h. 3.21 % + 0.5 % (Arbeitgeber) + 0.5 % (Arbeitnehmer)

Vergleich mit den gegenwärtigen Beträgen



6.2.3 Anpassung der Zulagen

Der Leistungsplan kann als dynamisch bezeichnet werden. Er richtet sich nach dem vorbestimmten Beitragsansatz. Da die Zulagen aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgesetzt werden, stellt sich die Frage der Teuerungsanpassung nicht mehr. Die Anpassung erfolgt, sobald eine bedeutende Änderung des Finanzierungsansatzes eintritt. Bei ungünstiger Kassenstruktur kann eine Verminderung der Zulagen nicht ausgeschlossen werden (z.B. wenn die ausbezahlten Zulagen höher sind als die einkassierten Beiträge).

6.2.4 Steuerung des Systems

Bei Inkrafttreten des neuen Systems bestimmt das Gesetz die Zulagen. Der Leistungsplan sieht sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Arbeitnehmern eine durchschnittliche Beteiligungserhöhung von 0.5 % vor. Der durchschnittliche Finanzierungsansatz beläuft sich auf ungefähr 4.21 %. Die finanziellen Mittel sowie die zu entrichteten Leistungen ändern sich jährlich. Da der durchschnittliche Beitragsansatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer konstant bleibt, **kann das System mit dem abweichenden durchschnittlichen Finanzierungsansatz der gesetzlichen Zulagen gesteuert werden.** Um jährliche minimale Änderungen zu verhindern, muss eine untere Grenze festgelegt werden :

- Sollte sich der durchschnittliche Finanzierungsansatz um mehr als 0.15 % **vermindern**, muss der Staatsrat die Zulagen **erhöhen**.
- Sollte sich der durchschnittliche Finanzierungsansatz um mehr als 0.10 % **erhöhen**, muss der Staatsrat die Zulagen **herabsetzen**.

Aus Vorsichtsgründen muss die Grenze für die Herabsetzung der Leistungen niedriger sein als jene für die Erhöhung der Zulagen.

6.3 Finanzielle Auswirkungen

6.3.1 Allgemeine finanzielle Auswirkungen

Der vorgeschlagene Leistungsplan mit einer Grundzulage von Fr. 270.- pro Monat, einer Zulage für berufliche Ausbildung von Fr. 390.- und einer Geburtszulage von Fr. 1'800.- kostet ungefähr 206 Millionen.

Finanzierung	4.18 %	CHF	206 Millionen
Verwaltungskosten + Beitrag zum Familienfonds	0.35 %	CHF	17 Millionen
Gesamtbetrag	4.53 %	CHF	223 Millionen
./. Beteiligung der Arbeitnehmer	0.50 %	CHF	24 Millionen
= Beteiligung der Arbeitgeber	4.09 %	CHF	199 Millionen

Der Ausgleich hat zur Folge, dass der Beitragszuschlag von jeder Kasse oder Institution verschieden ist.

Die nachstehende Tabelle widerspiegelt die Schätzung aufgrund der Angaben des Jahres 1998 :

Kassen	Finanzierungsansatz		Beitragsansatz der Arbeitgeber		Differenz
	Ohne Ausgleich	Mit Ausgleich	Neu	1998	
CAFIB	6.14%	4.97%	4.82%	4.71%	+ 0.11%
CIVAF	3.62%	3.96%	3.81%	2.96%	+ 0.84%
INTER	4.36%	4.25%	4.10%	3.40%	+ 0.70%
PROFAMILIA	4.64%	4.37%	4.22%	3.70%	+ 0.52%
CABO	4.94%	4.49%	4.34%	4.00%	+ 0.34%
ASSBA	3.83%	4.04%	3.89%	2.90%	+ 0.99%
CAPFA	5.62%	4.76%	4.61%	4.40%	+ 0.21%
CAFBO	6.03%	4.92%	4.77%	5.00%	- 0.23%
MEN HT-VS	5.54%	4.73%	4.58%	4.25%	+ 0.33%
CACI	3.70%	3.99%	3.84%	3.00%	+ 0.84%
CAFIA	4.05%	4.13%	3.98%	3.40%	+ 0.58%
KANT. FZK	4.27%	4.22%	4.07%	3.41%	+ 0.66%
CAFCO	3.40%	3.87%	3.72%	2.60%	+ 1.12%
CENTR. EL.	4.69%	4.38%	4.23%	3.60%	+ 0.63%
GRDS MAG.	3.19%	3.78%	3.63%	2.55%	+ 1.08%
HOTELA	3.28%	3.82%	3.67%	2.58%	+ 1.09%
GASTROSUISSE	3.05%	3.73%	3.58%	2.59%	+ 0.99%
ALFA	4.57%	4.34%	4.19%	3.06%	+ 1.13%
SPIDA ZH	3.53%	3.92%	3.77%	2.74%	+ 1.03%
SPIDA SION	5.70%	4.79%	4.64%	4.80%	- 0.16%
SCHULESTA	4.07%	4.14%	3.99%	3.00%	+ 0.99%
METALL ZH	5.73%	4.80%	4.65%	4.34%	+ 0.31%
METALL SION	5.28%	4.62%	4.47%	4.40%	+ 0.07%
AGRAPI	4.18%	4.18%	4.03%	3.00%	+ 1.03%
MEROBA	5.21%	4.59%	4.44%	4.40%	+ 0.04%
Ausserkant. FZK	3.96%	4.09%	3.94%	3.18%	+ 0.77%
Anerkannte FZK	4.20%	4.19%	4.04%	3.36%	+ 0.68%
Genehmigte FZK	3.75%	4.01%	3.86%	1.75%	+ 2.11%
TOTAL FZK	4.20%	4.19%	4.04%	3.34%	+ 0.70%
STAAT WALLIS	4.07%	4.14%	3.99%	3.26%	+ 0.73%
GESAMTBETRAG	4.18%	4.18%	4.03%	3.33%	+ 0.70%

Generell gesehen ist der Abstand zwischen den Kassen mit extremen Beitragsansätzen tiefer (3.58 % bis 4.82 % gegenüber 2.55 % bis 5 %). Zwei Kassen registrieren trotz Erhöhung der Leistungen eine Herabsetzung des Beitragsansatzes. Gesamthaft gesehen sind 0.70 % anstatt 0.50 % zu Lasten des Arbeitgebers. Dies deshalb, weil die Verwaltungskosten und die Finanzierung des Familienfonds pauschal 0.35% betragen. Die Einkommen aus Vermögen, welche von Kasse zu Kasse verschieden sind und zur Finanzierung beitragen, wurden nicht berücksichtigt.

6.3.2 Finanzielle Auswirkungen für den Staat

Der Kanton finanziert die zusätzliche kantonale Zulage an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die Familienzulagen an die nichterwerbstätigen Personen und die Zusatzulage an die alleinerziehenden Personen. Erwähnenswert ist, dass der Staat Wallis als Arbeitgeber selbst die gesetzlichen Familienzulagen an seine Beamten finanziert. Eine wesentliche Anpassung der Familienzulagen hat logischerweise eine zusätzliche finanzielle Aufwendung zur Folge.

<u>Leistungen</u>	<u>1998</u>	<u>neu</u>	<u>Differenz</u>
Zusatzzulage an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer	735 000.-	1 735 000.-	+
	1 000 000.-		
Nichterwerbstätige Personen	750 000.-	1 500 000.-	+
	750 000.-		
Alleinerziehende Personen	20 000.-	50 000.-	+
	30 000.-		
Beamte	18 400 000.-	22 500 000.-	+
	4 100 000.-		
Total	19 605 000.-	25 785 000.-	+
	5 880 000.-		

6.4 Abänderungen des Gesetzes für die Arbeitnehmer (FZAG)

6.4.1 Gesetzestext

Art. 2, Absatz 1 : Vollzugsorgane

¹Die Anwendung des vorliegenden Gesetzes obliegt den Ausgleichskassen für Familienzulagen. **Fehlt eine gesetzliche Regelung, sind die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung analog anwendbar.**

Art. 4, Absatz 4, 1er Satz : Zulagen an die nichterwerbstätigen Personen

⁴Der Kanton wird den **im Wallis wohnhaften** Kindern von Studenten und nicht-erwerbstätigen Personen, die durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Zulagen unter der Bedingung ausrichten, dass diese Kinder weder eine Kinderrente der AHV oder der IV noch Familienzulagen gleicher Natur der Arbeitslosenversicherung **noch Subventionen der Fürsorgekasse des Bundes** beziehen und dass das Globaleinkommen der Eltern, die durch das FLG vorgesehenen Grenzen nicht übersteigt (...)

Art. 6, Absatz 1 : Bezugsberechtigte Personen

¹Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf **eine Kinderzulage**, sofern er bei einem beitragspflichtigen Arbeitgeber beschäftigt ist. **Eine Auszahlung der Zulage für berufliche Ausbildung kann nur ins Ausland erfolgen, wenn das Kind die obligatorische Schule in der Schweiz absolviert hat.**

Art. 8, Absatz 1 : Art der Zulagen

¹Die Familienzulagen umfassen:

- eine Kinderzulage (KZ);

- eine Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA) für Kinder ab Beginn ihres 16. Altersjahres bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die ab Ende ihrer obligatorischen **Schulpflicht in der Schweiz** dem Studium obliegen oder sich in einer Berufslehre befinden;
- eine Geburts- oder Aufnahmezulage für Kinder deren Geburt in einem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen ist oder die von einer Familie in der Schweiz aufgenommen wurden.

Art. 8, Absatz 2 : Kinderzulagen

²Der Mindestbetrag der Kinderzulage (KZ) wird je Kind pro Monat ab 1. Januar **200 ? auf 290.- Franken** festgesetzt.

Art. 8, Absatz 3 : Zulagen für berufliche Ausbildung

³Der Mindestbetrag der Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA) wird je Kind pro Monat ab 1. Januar 200 ? **auf 390.- Franken** festgesetzt.

Art. 8, Absatz 4 : aufgehoben

Art. 8, Absatz 5 : 150 Stunden /175 Stunden durch 120 Stunden /160 Stunden ersetzen.

Art. 8, Absatz 6 : Geburts- oder Aufnahmezulage

⁶Bei der Geburt eines Kindes oder bei der Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Adoption, das sein 18. Altersjahr noch nicht erfüllt hat, wird eine Geburts- oder Aufnahmezulage von mindestens **1800.- Franken ausgerichtet**. Diese Zulage wird bei Mehrgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder um 50% erhöht.

Art. 8, Absatz 7 : Anpassung des Leistungsplans

⁷Sollte sich der durchschnittliche Ansatz für die Finanzierung des gesetzlichen Leistungsplans um mehr als 0.15 % vermindern, kann der Staatsrat die in den Absätzen 2, 3 und 5, festgelegten Zulagen erhöhen.

Sollte sich der durchschnittliche Ansatz für die Finanzierung des gesetzlichen Leistungsplans um mehr als 0.10 % erhöhen, kann der Staatsrat die in den Absätzen 2, 3 und 5, festgelegten Zulagen herabsetzen. Die Änderung über die Anpassung der Zulagen wird ab Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten.

Art. 8bis, Absatz 3 : Statutarische Zulagen

³Die statutarischen Zulagen werden bei der Berechnung des Finanzierungsansatzes nicht berücksichtigt und müssen somit nicht in den statistischen Daten für die Steuerung des Systems aufgeführt werden.

Art. 9, Absatz 2 : Doppelbezug

²Im Falle von unterschiedlichen Gesetzesbestimmungen, ist der Staatsrat für Verhandlungen von interkantonalen Abkommen zuständig.

Art. 19, Absätze 2 und 3 : Beiträge der Arbeitgeber

²Die durch dieses Gesetz von den Arbeitgebern erhobenen Beiträge sind ausschliesslich für die Ausrichtung der Familienzulagen, für die Deckung der Verwaltungskosten der Kasse, **für die Beitragsfinanzierung am Familienfonds** und für die Errichtung eines gesetzlichen Reservefonds zu verwenden.

³**Verschuldet ein Arbeitgeber durch Missachtung von Vorschriften einen Schaden, so kann die Kasse ein gerichtliches Verfahren im Sinne von Artikel 52 AHVG einleiten.**

Art. 20, Absatz 2 : Beitrag der Arbeitnehmer

²Die Arbeitnehmer beteiligen sich an der Finanzierung der Familienzulagen mit 0.5 Lohnprozenten.

Art. 24 : Ausgleich

¹Der Ausgleich betreffend die Ausgaben wird unter den verschiedenen Kassen und Institutionen angeordnet, die gesetzliche Leistungen auszahlen. Dieser Teilausgleich entspricht 60 % der zurückbezahlten Beträge aufgrund des Gesamtausgleichs.

²Die Kassen, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben, beteiligen sich an diesem Ausgleich aufgrund der von den im Wallis wohnhaften Arbeitgebern ausbezahlten Löhnen. Die Kantons- und Gemeindeverwaltungen und deren Institutionen, die nicht Mitglieder einer Familienzulagekasse sind, beteiligen sich ebenfalls am Ausgleich.

Art. 25 : Organisation

¹Die Verwaltung des Ausgleichsfonds obliegt der Ausgleichskasse des Kantons.

²Der Aufsichtsrat, bestehend aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Kassen und des Kantons, wird vom Staatsrat ernannt.

³Ein vom Staatsrat erstelltes Reglement wird das Ausgleichsverfahren sowie die Aufgaben des Aufsichtsrates bestimmen.

6.4.2 Kommentar

Art. 2, Absatz 1 : Vollzugsorgan

Für unvorgesehene Situationen in den Bestimmungen des FZAG muss eine Rückweisung eingeführt werden.

Art. 4, Absatz 4, 1er Satz : Zulagen an die nichterwerbstätigen Personen

Diese Familienzulagen sind voll vom Kanton finanziert und für im Wallis wohnhafte Kinder bestimmt. Es handelt sich hier um eine Anpassung der Familienzulagen an die vom Bund gewährten Fürsorgeleistungen gemäss des eidgenössischen Asylgesetzes.

Art. 6, Absatz 1 : Bezugsberechtigte Personen

Die Kinderzulage muss ohne Einschränkung an Kinder von in der Schweiz oder im Ausland tätigen Arbeitnehmern ausbezahlt werden. Eine Auszahlung der Zulage für berufliche Ausbildung kann hingegen nur ins Ausland erfolgen, wenn das Kind seine obligatorische Schule in **der Schweiz absolviert hat**.

Art. 8, Absatz 1 : Art der Zulagen

Der **Zuschlag ab dem dritten Kind** und folgenden ist nicht mehr Bestandteil der gesetzlichen Leistungen.

Art. 8, Absätze 2, 3 und 5

Die neuen Beträge der Zulagen sind im Gesetz festgelegt.

Art. 4, Absatz 4 : aufgehoben

Dieser Absatz muss aufgehoben werden, falls der Zuschlag ab dem 3. Kind dahinfällt.

Art. 8, Absatz 5 : 150 / 175 Stunden durch 120 / 160 Stunden ersetzen.

In den meisten Kantonen sind die Anzahl Arbeitsstunden, die Anspruch auf eine ganze Zulage geben, gesenkt worden.

Art. 8, Absatz 7 : Anpassung des Leistungsplans

Die Richtlinien für die Anpassung des Leistungsplans sind in Ziffer 6.2.4 festgelegt worden.

Art. 8bis Absatz 3 : Statutarische Zulagen

Die Familienzulagekassen können, zusätzlich zu den gesetzlichen Zulagen, statutarische oder höhere Beträge auszahlen. Sie müssten allerdings eine separate Buchhaltung für die gesetzlichen und statutarischen Leistungen führen.

Art. 9, Absatz 2 : Doppelbezug

In Anbetracht der verschiedenen kantonalen Gesetze, muss dem Staatsrat die Möglichkeit gegeben werden, Verhandlungen mit anderen Kantonen zu führen, um Lösungen zu finden.

Art. 19, Absätze 2 und 3 : Beiträge der Arbeitgeber

Der Beitrag an den Familienfonds wird wie bisher mit der Beteiligung der Arbeitgeber finanziert .

Der Beitragsansatz der Arbeitgeber veranschaulicht die nachstehende Berechnung :

- ① Kostenschätzung der gesetzlichen Leistungen ;
- ② + Verwaltungskosten und Beitrag an den Familienfonds;
- ③ + Spielraum gegenüber Schwankungen;
- ④ +/- Betrag zu zahlen oder zu erhalten durch den Ausgleich
- ⑤ - Beiträge der Arbeitnehmer (0.5 % der Lohnmasse)
- ⑥ = Beiträge der Arbeitgeber

Beitragsansatz der Arbeitgeber = Beiträge der Arbeitgeber dividiert durch die Lohnmasse.

Die Familienzulagekassen können künftig Schadenersatzklage, im Sinne des Artikels 52 AHVG, einreichen.

Art. 20 : Beitrag der Arbeitnehmer

Der Beitragsansatz der Arbeitnehmer ist auf 0.5 % festgesetzt.

Art. 24 : Ausgleich

Der Ausgleich beruht auf der Basis der ausbezahlten gesetzlichen Zulagen. Um finanziellen Schwankungen zwischen den verschiedenen Kassen entgegenzuwirken, ist der Ausgleich auf 60 % der wiederausgerichteten Beträge mit einem ganzen Ausgleich limitiert.

Die Beträge, die im Jahre 2000 Gegenstand eines Ausgleichs werden, stützen sich auf die gesetzlichen Leistungen des Jahres 1998 sowie auf den neuen Leistungsplan, ohne dass das Vermögen der Kassen in Betracht gezogen wird.

Alle Kassen, sowie **Kantons- und Gemeindeverwaltungen und Institutionen** müssen sich am Mechanismus des Ausgleichs beteiligen.

Art. 25 : Organisation

Die Ausgleichskasse des Kantons Wallis führt das kantonale Amt für Familienzulagen und verwaltet den kantonalen Familienfonds. Zur Verwaltung des Ausgleichsfonds verfügt die Kasse über alle Daten. Wie beim Familienfonds muss auch beim Ausgleichsfonds ein Aufsichtsrat, bestehend aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Kassen und des Kantons, ernannt werden.

Für die Transparenz, den Mechanismus und die Funktionsmodalitäten des Ausgleichsfonds muss der Staatsrat ein Reglement erstellen.

7 Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZS)

Sollten die Familienzulagen an die Arbeitnehmer wesentlich erhöht werden, drängt sich auch eine Anpassung der durch die FZS Kasse ausbezahlten zusätzlichen Zulagen in denselben Proportionen auf. Damit ist gewährleistet, dass die Landwirte die gleichen Beträge wie die Arbeitnehmer erhalten.

7.1 Leistungen

In Übereinstimmung mit den ausbezahlten Leistungen an die Arbeitnehmer, muss auch bei den Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte der Zuschlag ab dem 3. Kind aufgehoben werden.

Das Niveau der Leistungen muss, nach Berücksichtigung der durch das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) ausbezahlten Zulagen, dem Betrag der an die Arbeitnehmer gemäss dem FZAG ausgerichteten Zulagen entsprechen. Deshalb muss man die Beträge in denselben Proportionen anpassen :

Art der Leistungen	gegenwärtig	neu	Bemerkungen
Kinderzulage	105.-	145.-	+ 38 % Erhöhung
Zulage für berufliche Ausbildung	189.-	245.-	+ 30 % Erhöhung
Zuschlag ab dem 3. Kind	84.-		aufgehoben
Geburts- oder Aufnahmezulage	1 365.-	1 800	+ 32 % Erhöhung
Zusätzliche Finanzierungsmittel		1.5 Mio	

7.2 Finanzierung

Die FZS Kasse muss die vom Bund ausbezahlten Zulagen bis zur Höhe der Familienzulagen an die Arbeitnehmer ergänzen. Dies entspricht einer Kostenerhöhung von ungefähr 1,5 Million, die wie folgt finanziert werden muss :

	1998	neu	Differenz	Bemerkungen
Kleinbauern	1 850 000.-	2 800 000.-	950 000.-	Erhöhung des Ansatzes von 20 % auf 30 % des AHV Beitrages
Kanton	500 000.-	1 000 000.-	500 000.-	zur Deckung des Defizits vorgesehener Betrag

7.3 Abänderungen des Gesetzes für die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG)

7.3.1 Gesetzestext

Art. 4, Absatz 1 : Art der Zulagen

¹ Die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte umfassen :

- eine Kinderzulage (KZ);
- eine Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA) für Kinder ab Beginn ihres 16. Altersjahres bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die ab Ende ihrer obligatorischen Schulpflicht dem Studium obliegen oder sich in einer Berufslehre befinden;
- eine Geburts- oder Aufnahmezulage.

Art. 4, Absatz 2 : Kinderzulagen

² Der Mindestbetrag der Kinderzulage (KZ) wird je Kind pro Monat ab 1. Januar **200 ? auf 145.- Franken** festgesetzt.

Art. 4, Absatz 3 : Zulagen für berufliche Ausbildung

³Der Mindestbetrag der Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA) wird je Kind pro Monat ab 1. Januar **200 ? auf 245.- Franken** festgesetzt.

Art. 4, Absatz 4 : aufgehoben

Art. 4, Absatz 5 : Geburts- oder Aufnahmezulage

⁵Bei der Geburt eines Kindes oder bei der Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Adoption, das sein 18. Altersjahr noch nicht erfüllt hat, wird eine Zulage von mindestens **1800.- Franken** ausgerichtet. Diese Zulage wird bei Mehrgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder um 50% erhöht.

Art. 4, Absatz 6 : Anpassung des Leistungsplans

⁶**Die Zulagen müssen gleichzeitig und in der gleichen Proportion angepasst werden, wie die für die Arbeitnehmer vorgesehenen Zulagen gemäss Artikel 8, Absatz 7 FZAG.** Die Änderung über die Anpassung der Zulagen wird ab Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten.

Art. 4, Absatz 7 : Berücksichtigung der Bundeszulagen

⁷Die unter den obigen Absätzen 2 und 3 festgesetzten Zulagen werden nur in jenem Umfang gewährt, als sie zusammen mit den Bundeszulagen die in Anwendung des FZAG ausgerichteten Zulagen nicht übersteigen.

Art. 11 : Beitragsansatz

¹**Der Beitragsansatz zu Lasten der natürlichen Personen beträgt 30% des AHV-Beitrages .**

7.3.2 Kommentar

Art. 4, Absatz 1 : Art der Zulagen

Der Zuschlag ab dem dritten Kind und folgenden ist nicht mehr Bestandteil der gesetzlichen Leistungen.

Art. 4, Absätze 2, 3 und 5

Die neuen Beträge der Zulagen sind im Gesetz festgelegt.

Art. 4, Absatz 4 : aufgehoben

Dieser Absatz muss aufgehoben werden, falls der Zuschlag ab dem 3. Kind dahinfällt.

Art. 4, Absatz 6 : Anpassung des Leistungsplans

Es ist unerlässlich, dass die Zulagen an die Landwirte gleichzeitig und in der gleichen Proportion wie diejenigen für die Arbeitnehmer angepasst werden.

Art. 4, Absatz 7 : Berücksichtigung der Bundeszulagen

Die Bergbauern erhielten noch einen vom Bund ausbezahlten Zuschlag für das Berggebiet. Da die neuen Beträge der kantonalen Zulagen wesentlich erhöht wurden, muss dieser Zuschlag aufgehoben werden.

Art. 11 : Beitragsansatz

Um die beachtliche Erhöhung der Familienzulagen zu finanzieren, muss der Beitragsansatz der Landwirte von 20 % auf 30 % des AHV Beitrags erhöht werden.

8

Zulagen an die Selbständigerwerbenden im nichtlandwirtschaftlichen Sektor

8.1 Allgemeines und Richtlinien

Trotz des Mangels an Übereinstimmung in der ausserparlamentarischen Kommission, bleibt die Verallgemeinerung des Konzepts " 1 Kind = 1 Zulage " immer noch ein ideales Ziel. Die Motionen vom 22.09.1997 Nr 2.016 der SPO-Fraktion, durch Grossrat Beat Jost, und Nr 2.017, durch Grossrätin Marie-Thérèse Schwery und Konsorten, verlangen den Anspruch auf Familienzulagen für alle Selbständigerwerbenden.

Eine kurze Analyse aufgrund der Steuerdaten bringt zum Ausdruck, dass ungefähr 2000 selbständigerwerbende Steuerpflichtige des nichtlandwirtschaftlichen Sektors mit etwa 3'500 Kindern, keinen Anspruch auf Familienzulagen haben.

Deshalb wäre es wünschenswert, dass ein Entwurf für die Selbständigerwerbenden im nichtlandwirtschaftlichen Sektor zur Debatte gebracht wird. Viele junge Arbeitnehmer, die Schwierigkeiten haben um eine Stelle zu finden, entscheiden sich für eine selbständige Erwerbstätigkeit. Falls sie keine Aktiengesellschaft oder keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen oder falls ihre Ehegattin nicht im Geschäft tätig ist, haben sie keinen Anspruch auf Familienzulagen.

Das vorgesehene System beruht auf folgenden Richtlinien :

1. Der Leistungsplan muss mit demjenigen der Arbeitnehmer übereinstimmen.
2. Das System der Selbständigerwerbenden ist dem System der Arbeitnehmer untergeordnet. Im Fall einer Anspruchskonkurrenz ist die Zulage von der Arbeitnehmerkasse auszuführen.
3. Alle Selbständigerwerbenden müssen sich einer einzigen noch zu gründenden Kasse anschliessen. Der Beitrag wird in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.
4. Die selbständigerwerbenden Personen nehmen an dem für die Familienzulagekassen an die Arbeitnehmer eingeführten Ausgleich nicht teil. Sie beteiligen sich jedoch an der Finanzierung des Familienfonds.

8.2 Finanzierung

Aufgrund der Steuerdaten müssten ungefähr **12'000 nichtlandwirtschaftliche Selbständigerwerbende** einen auf dem AHV-pflichtigen Einkommen von **504 Millionen** berechneten Beitrag bezahlen.

Für einen Leistungsplan wie bei den Arbeitnehmern (KZ=290; ZBA=390; GZ=1'800) beträgt **der Finanzierungsansatz** ungefähr **2.70 %**

8.3 Abänderungen der Gesetzgebung im Falle von Versicherungspflicht der Selbständigerwerbenden im nichtlandwirtschaftlichen Sektor

Im Falle von Versicherungspflicht der Selbständigerwerbenden im nichtlandwirtschaftlichen Sektor, wäre es angebracht, die ganze kantonale Gesetzgebung über die Familienzulagen in einem einzigen neuen Gesetz zusammenzufassen. Es ist nämlich sehr kompliziert, die zwei existierende Gesetze anzupassen.

9 Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	1
2	Einleitung.....	2
3	Gesetzesinitiative zum Schutz der Familie.....	2
3.1	Wichtigste Vorschläge	2
3.2	Kosten der Gesetzesinitiative zum Schutz der Familie.....	4
4	Motionen und Postulate.....	5
4.1	Motion Nr 2.016 vom 22.09.1997, SPO-Fraktion, durch Herrn Grossrat Beat Jost.....	5
4.2	Motion Nr 2.017 vom 22.09.1997, durch Frau Grossrätin Marie-Therese Schwery und Konsorten	5
4.3	Motion Nr 2.052 vom 25.03.1998, durch Frau Grossrätin Esther Waeber-Kalbermatten	5
4.4	Postulat der CVPU-Gruppe vom 16.09.1998, durch Herrn Grossrat Grégoire Luyet.....	5
5	Resultat der Diskussionen der ausserparlamentarischen Kommission.....	5
6	Zulagen für die Arbeitnehmer.....	6
6.1	Neues Finanzierungskonzept	6
6.1.1	Beteiligung der Arbeitnehmer	6
6.1.2	Zusätzliche Beteiligung der Arbeitgeber.....	6
6.1.3	Ausgleich.....	6
6.1.4	Zur Verfügung stehende finanzielle Mittel	7
6.2	Leistungen	7
6.2.1	Leistungsarten.....	7
6.2.2	Höhe der Leistungen	7
6.2.3	Anpassung der Zulagen	9
6.2.4	Steuerung des Systems	9
6.3	Finanzielle Auswirkungen	10
6.3.1	Allgemeine finanzielle Auswirkungen	10
6.3.2	Finanzielle Auswirkungen für den Staat.....	11
6.4	Abänderungen des Gesetzes für die Arbeitnehmer (FZAG).....	11
6.4.1	Gesetzestext	11
6.4.2	Kommentar.....	14
7	Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZS).....	16
7.1	Leistungen	16
7.2	Finanzierung	16
7.3	Abänderungen des Gesetzes für die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG)	16
7.3.1	Gesetzestext	16
7.3.2	Kommentar.....	17
8	Zulagen an die Selbständigerwerbenden im nichtlandwirtschaftlichen Sektor.....	18
8.1	Allgemeines und Richtlinien.....	18
8.2	Finanzierung	18
8.3	Abänderungen der Gesetzgebung im Falle von Versicherungspflicht der Selbständigerwerbenden im nichtlandwirtschaftlichen Sektor	18
9	Inhaltsverzeichnis	18